

In der Senatssitzung am 20. September 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

19.09.2022

Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.09.2022

Rückwirkendes Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 133 (mit Vorhaben- und Erschließungsplan) für eine Bebauung westlich der Blumenstraße zwischen Ostertorsteinweg, Bauernstraße und Beim Steineren Kreuz in Bremen - Mitte

A. Problem

Die Stadtbürgerschaft hat am 7. Juli 2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 133 (mit dem Vorhaben und Erschließungsplan) für eine Bebauung westlich der Blumenstraße zwischen Ostertorsteinweg, Bauernstraße und Beim Steineren Kreuz in Bremen–Mitte beschlossen. Der Beschluss und der Bebauungsplan wurden am 16. Juli 2020 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen (Brem.ABl. S. 121) ortsüblich bekannt gemacht.

Im nachfolgenden Normenkontrollverfahren hat das Oberverwaltungsgericht Bremen durch Urteil vom 16. November 2021 – 1 D 305/20 - den am 16. Juli 2020 mit Bekanntmachung in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 133 wegen einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für unwirksam erklärt. Durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB wurde diese Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften (Ausfertigungsmangel als Formfehler und Bekanntmachungsmangel als Verfahrensfehler nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 3. Alternative BauGB) behoben.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan 133 ist ursprünglich mit der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2021, verkündet im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen am 22. Dezember 2021 durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau gemäß § 214 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB rückwirkend zum 16. Juli 2020 in Kraft getreten.

Mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 25. August 2022 (AZ: 1B 178/22) ist die Vollziehbarkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 133 nach § 47 Abs. 6 VwGO einstweilen ausgesetzt worden. Eine Aussetzung der Vollziehbarkeit erfolgt regelmäßig dann, wenn ein Normenkontrollantrag in der Hauptsache überwiegende Aussicht auf Erfolg hat. Dies ist hier durch das Oberverwaltungsgericht mit der Begründung festgestellt worden, dass der VE 133 im Amtsblatt vom 21.

Dezember 2021 fehlerhaft verkündet worden ist. Die fehlerhafte Verkündung ergibt sich daraus, dass diese nicht durch den Senat als Gesamtheit, sondern durch Senatorin Frau Dr. Schaefer in ihrer Eigenschaft als Senatorin, nicht jedoch als Bürgermeisterin und stellvertretende Präsidenten des Senates erfolgte. Der Wortlaut im Amtsblatt soll nunmehr heißen „der Senat“, nicht jedoch „die Senatorin für ...“. Hierbei handelte es sich um ein Verwaltungsversehen bei der Erstellung und Veröffentlichung des Entwurfes des Amtsblatts auf Seiten der Stadtgemeinde Bremen.

B. Lösung

Erneute Verkündung im Amtsblatt durch den Senat statt durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Durch die Neuverkündung entstehen keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderrelevante Belange werden durch die Neuverkündung nicht berührt.

E. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat nimmt die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 25. August 2022 zur Kenntnis, verkündet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 133 neu und gibt ihn vorschriftsgemäß bekannt.

**Rückwirkendes Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 133
(mit Vorhaben- und Erschließungsplan) für eine Bebauung
westlich der Blumenstraße zwischen Ostertorsteinweg, Bauernstraße
und Beim Steinernen Kreuz in Bremen - Mitte**

Vom

Die Stadtbürgerschaft hat am 7. Juli 2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 133 (mit Vorhaben- und Erschließungsplan) für eine Bebauung westlich der Blumenstraße zwischen Ostertorsteinweg, Bauernstraße und Beim Steinernen Kreuz in Bremen–Mitte beschlossen. Der Beschluss und der Bebauungsplan wurden am 16. Juli 2020 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen (Brem.ABl. S. 121) ortsüblich bekannt gemacht.

Im nachfolgenden Normenkontrollverfahren hat das Oberverwaltungsgericht Bremen durch Urteil vom 16. November 2021 – 1 D 305/20 - den am 16. Juli 2020 mit Bekanntmachung in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 133 wegen einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für unwirksam erklärt. Durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB wurde diese Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften (Ausfertigungsmangel als Formfehler und Bekanntmachungsmangel als Verfahrensfehler nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 3. Alternative BauGB) behoben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 133 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB rückwirkend zum 16. Juli 2020 in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 133 mit der Begründung kann bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center Bau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den

Der Senat